

Aktenzeichen: 5 AZR 473/79

LAG Düsseldorf Urteil des BAG vom 9. Dezember 1981

Für das Nachschlagewerk: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: BGB § 613 a Abs. 1; ZPO § 91 a Abs. 1

Leitsätze:

K e i n e



5 AZR 473/79

14 Sa 673/78 Düsseldorf

Verkündet am
9. Dezember 1981

Schartel,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 9. Dezember 1981 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Thomas, den Richter Dr. Heither und die Richterin Michels-Holl sowie die ehrenamtlichen Richter Polcyn und Dr. Frey für Recht erkannt:

1. Die Urteile des Arbeitsgerichts Wuppertal vom 11. April 1978 - 1 (2) Ca 130/78 - und - 1 Ca 71/78 - und des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 14. Dezember 1978 - 14 Sa 673/78 - sind gegenstandslos, soweit ein Arbeitsverhältnis zwischen den Parteien über den 30. September 1978 hinaus festgestellt wurde. Insoweit hat die Beklagte die Kosten des Rechtsstreits einschließlich der Kosten der Streithelfer zu tragen.
2. Im übrigen wird die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 14. Dezember 1978 - 14 Sa 673/78 - zurückgewiesen.
3. Die Beklagte hat die Kosten der Revision einschließlich der Kosten des Streithelfers zu 1) zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

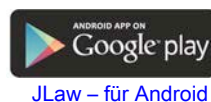
Tatbestand:

Die Klägerinnen wollen festgestellt wissen, daß die Beklagte am 1. Januar 1978 nach § 613 a Abs. 1 BGB (in der bis zum 13. August 1980 geltenden Fassung - jetzt § 613 a Abs. 1 Satz 1 BGB) in die Rechte und Pflichten des zum Vorpächter der Bahnhofsgaststätte in Wuppertal bestehenden Arbeitsverhältnisses eingetreten ist.

Die Deutsche Bundesbahn, die Streithelferin zu 2), verpachtet die Bahnhofsgaststätte in Wuppertal-Elberfeld. Pächter dieser Bahnhofsgaststätte war bis zum 31. Dezember 1977 Herr A Sch , der Streithelfer zu 1). Die Klägerin zu 1) war bei ihm seit dem 1. Januar 1970 als Kontoristin



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

zu einem monatlichen Bruttogehalt von 891,-- DM halbtags beschäftigt. Die Klägerin zu 2) war seit 1. Juni 1972 als Lohnbuchhalterin bei einem Monatsgehalt von 2.000,-- DM brutto für ihn tätig.

Das Pachtverhältnis zwischen Herrn A Sch und der Deutschen Bundesbahn endete am 31. Dezember 1977. Ab 1. Januar 1978 pachtete die Beklagte die Gaststätte durch einen Pachtvertrag vom 30. November 1977. Dabei lehnte es die Beklagte ab, das Arbeitsverhältnis mit den Klägerinnen fortzusetzen. Vorsorglich kündigte sie auch deren Arbeitsverhältnisse zum 30. September 1978. Die Klägerin zu 1) nahm diese Kündigung hin. Die Klägerin zu 2) und die Beklagte einigten sich in einem gerichtlichen Vergleich darüber, daß das Arbeitsverhältnis zum 30. September 1978 beendet werde und die Beklagte eine Abfindung zahle für den Fall, daß die Klägerin zu 2) in diesem vorliegenden Rechtsstreit Erfolg habe.

Die Klägerinnen haben behauptet, die Beklagte habe zum 1. Januar 1978 alle Räume und das gesamte Inventar der Gaststätte übernommen, sie habe den Betrieb mit der vorhandenen Organisation fortgeführt. Von etwa 30 in den Gaststättenbetrieben beschäftigten Arbeitnehmern habe sie 28 übernommen. Darin sehen die Klägerinnen einen Betriebsübergang im Sinne des § 613 a Abs. 1 BGB. Sie haben in den Vorinstanzen zuletzt beantragt,

festzustellen, daß das zwischen ihnen und dem Vorpächter bestehende Arbeitsverhältnis zwischen den Parteien dieses Rechtsstreits fortbesteht.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie hat behauptet, sie habe nur einen Teil der vom Vorpächter Sch bewirtschafteten Räume von der Deutschen Bundesbahn gepachtet. Restaurants- und Clubräume mit 90 bis

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

130 Plätzen, zwei Verkaufsgeschäfte in der Bahnhofshalle und im Tunnel, Umkleideräume und Büros seien nach einem Umbau der Bahnhofsgaststätte weggefallen. Sie habe auch das Gaststätteninventar ergänzt, teilweise habe sie es nicht übernommen. Künftig werde sie einen um 30 bis 40 % geringeren Umsatz in der Gaststätte erzielen. Von den beim Vorpächter beschäftigten 40 Arbeitnehmern habe sie lediglich 16 übernommen und mit diesen Arbeitnehmern neue Arbeitsverträge abgeschlossen. Die übrigen Arbeitnehmer habe der Vorpächter in anderen Gaststätten, die er in Wuppertal noch betriebe, weiterbeschäftigt. Dazu hat die Beklagte die Ansicht vertreten, § 613 a BGB sei bei Pächterwechsel nicht anwendbar. Nur derjenige Arbeitgeber, der direkt durch Vertrag einen Betrieb übernehme, trete auch in die Rechte und Pflichten aus den bestehenden Arbeitsverhältnissen ein.

Die Klägerinnen haben dem Vorpächter und der Deutschen Bundesbahn den Streit verkündet. Beide sind in den Vorinstanzen dem Rechtsstreit auf seiten der Klägerinnen beigetreten. Sie haben das Vorbringen der Klägerinnen in Einzelheiten ergänzt.

Das Arbeitsgericht hat den Klagen stattgegeben. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen. In der Revisionsinstanz haben die Parteien auf Anregung des Senats die Hauptsache insoweit für erledigt erklärt, wie ein Arbeitsverhältnis zwischen den Parteien über den 30. September 1978 hinaus festgestellt wurde. Im übrigen erstrebt die Beklagte die Abweisung der Klage in vollem Umfang, während die Klägerinnen um Zurückweisung der Revision bitten.

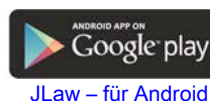
Entscheidungsgründe:

Zwischen den Parteien bestand vom 1. Januar bis 30. September 1978 ein Arbeitsverhältnis. Das hat das Berufungs-

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



gericht zutreffend entschieden. Die Beklagte ist nach § 613 a Abs. 1 BGB am 1. Januar 1978 in das zum Vorpächter bestehende Arbeitsverhältnis eingetreten. Dieses Arbeitsverhältnis endete für beide Klägerinnen jedoch am 30. September 1978.

I. Nach § 613 a Abs. 1 BGB tritt derjenige, auf den ein Betrieb oder Betriebsteil durch Rechtsgeschäft übergeht, in die Rechte und Pflichten aus den im Zeitpunkt des Übergangs bestehenden Arbeitsverhältnissen ein. Mit Recht hat das Berufungsgericht die Voraussetzungen für den Übergang der Arbeitsverhältnisse beider Klägerinnen auf die Beklagte bejaht.

1. Die Beklagte hat von der Deutschen Bundesbahn einen Betrieb übernommen. Zum Betrieb im Sinne von § 613 a Abs. 1 BGB gehören die sächlichen und immateriellen Betriebsmittel, nicht auch die Arbeitnehmer. Der Übergang der Arbeitsverhältnisse ist Rechtsfolge, nicht Tatbestandsvoraussetzung (vgl. BAG 32, 14 = AP Nr. 4 zu § 111 BetrVG 1972 [zu B II 1 b aa der Gründe]; Seiter, Betriebsinhaberwechsel [Schriften zur Arbeitsrechts-Blattei], S. 50; a.A. Roemheld, SAE 1981, 221 [222]).

Hier hat die Beklagte alle wesentlichen sächlichen Betriebsmittel übernommen. Sie konnte alle für den Betrieb der Gaststätte notwendigen Räume, Einrichtungen und Geräte ab 1. Januar 1978 nutzen und hat dies nach den Feststellungen des Berufungsgerichts auch getan. Sie ist in den Bierbezugsvertrag des früheren Pächters eingetreten und hat verbindend auf die Kontinuität des Betriebes hingewiesen. Unter diesen Voraussetzungen hat das Berufungsgericht mit Recht angenommen, die organisatorische Einheit des Betriebes der Hauptbahnhofsgaststätte sei gewahrt.

Unerheblich ist, daß nicht alle vom Vorpächter genutzten Räume an die Beklagte verpachtet wurden. Diese Räume



- 6 -

waren für den Betrieb der Gaststätte nicht wesentlich. Das gilt auch für die Süßwaren-Verkaufsstände in der Bahnhofshalle.

2. Dieser Betrieb der Bahnhofsgaststätte ist durch ein Rechtsgeschäft im Sinne von § 613 a Abs. 1 BGB a.F. übergegangen.

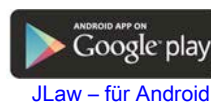
Pacht ist ein solches Rechtsgeschäft. Unerheblich ist, daß beim Pächterwechsel der hier vorliegenden Art keine unmittelbaren rechtsgeschäftlichen Beziehungen zwischen dem früheren und dem neuen Betriebsinhaber bestehen. § 613 a Abs. 1 BGB setzt solche unmittelbaren rechtsgeschäftlichen Beziehungen nicht voraus. Dies hat der Senat in seinem - den Parteien bekanntgegeben - Urteil vom 25. Februar 1981 (5 AZR 991/78 - [demnächst] AP Nr. 24 zu § 613 a BGB [zu 2 der Gründe] - die Entscheidung ist auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt) näher begründet. An dieser Auffassung hält er fest und verweist insoweit auf seine frühere Begründung. Neue Argumente, die gegen diese Auffassung sprechen könnten, haben weder die Beklagte noch die Rechtswissenschaft aufgezeigt. Mit den von Roemheld in seiner kritischen Besprechung dieses Urteils erneut vorgetragenen Bedenken (SAE 1981, 221 [222]) hatte sich der Senat bereits auseinandergesetzt. Roemheld meint, das Rechtsgeschäft, das § 613 a Abs. 1 BGB voraussetze, müsse sich auf einen Betrieb beziehen, und zu diesem Betrieb gehörten nicht nur die sächlichen und immateriellen Betriebsmittel, sondern auch die Arbeitsverhältnisse der Beschäftigten. Dazu kann der Senat nur wiederholen: Was Rechtsfolge sein soll, nämlich der Übergang der Arbeitsverhältnisse, kann nicht Tatbestandsvoraussetzung sein.

3. Beide Klägerinnen waren am 1. Januar 1978 in dem Betrieb beschäftigt, der auf die Beklagte übergegangen ist. Übergegangener Betrieb war die Bahnhofsgaststätte.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 7 -

Dieser Übergang der Arbeitsverhältnisse scheitert nicht daran, daß die Klägerinnen nicht zum Gaststättenpersonal im engeren Sinne gehörten, sondern kaufmännische Tätigkeiten verrichteten. Diese Aufgaben erledigten sie für den Gaststättenbetrieb, auch wenn nicht auszuschließen ist, daß sie in zeitlich beschränktem Umfang für die Verwaltung der nicht übergegangenen Verkaufsstände eingesetzt waren. Waren diese Verkaufsstände Betriebsteile im Sinne von § 613 a Abs. 1 BGB, wäre ein Übergang der Arbeitsverhältnisse nur ausgeschlossen, wenn die Klägerinnen gerade in diesem Betriebsteil beschäftigt gewesen wären. Das war aber nach dem eigenen Vorbringen der Beklagten nicht der Fall. Waren die Verkaufsstände keine Betriebsteile, gehörten sie zu einem einheitlichen Betrieb, wäre es ohnehin nicht von Bedeutung, wenn die Verkaufsstände nicht mitverpachtet wurden. In diesem Falle wären alle Arbeitsverhältnisse des einheitlichen Betriebes auf die Beklagte übergegangen.

Auf die erst in der Revisionsinstanz weiter aufgestellte Behauptung der Beklagten, die Klägerinnen seien nicht im Gaststättenbetrieb des Vorpächters beschäftigt worden, sondern in einer "Zentralen Verwaltung" mehrerer Betriebe des Vorpächters Schmücker, kann der Senat nicht eingehen. Dies ist neues Vorbringen und deshalb unbeachtlich (§ 561 Abs. 1 ZPO).

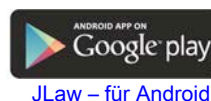
4. Spätere Änderungen in der Organisation des Betriebes (Umbau) in der Zeit vom 1. Januar bis 30. April 1978 (vgl. dazu § 4 des Pachtvertrages) haben auf den Betriebsübergang und damit auf den Eintritt der Beklagten in die zur Zeit des Betriebsübergangs bestehenden Arbeitsverhältnisse bei den Klägerinnen keinen Einfluß gehabt.

II. Die Kosten der ohne Erfolg eingelegten Revision fallen der Beklagten nach § 97 Abs. 1 ZPO zur Last. Nach § 91 a Abs. 1 Satz 1 ZPO hat sie aber auch die Kosten insoweit zu

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 8 -

tragen, wie die Hauptsache erledigt ist. Nach dem bisherigen Sach- und Streitstand wären die Klagen in vollem Umfang begründet gewesen, wenn das erledigende Ereignis, das Ausscheiden der Klägerinnen aufgrund einer vorsorglich ausgesprochenen betriebsbedingten Kündigung, nicht eingetreten wäre.

Dr. Thomas

Dr. Heither

Michels-Holl

Polcyn

Dr. Frey

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Patentdok nach § 87a Nr. 1 lit. c UrG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

